

Vaduz, 1. Januar 2024
RG/CF/CK - 100/2023-39727

Richtlinie für Wassersport und Badeanlässe

Gestützt auf Art. 106 Bst. a des Schulgesetzes (LGBl. 1972 Nr. 7, in der aktuellen Fassung), bestimmt das Schulamt, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen

- 1.1 Während der Schulzeit und während besonderer Veranstaltungen wie Schulreisen, Lagern, Sporttagen, Sonderwochen usw. obliegt die Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler der Schule. Diese Verantwortung kann weder ausgeschlossen noch an Schulfremde (z.B. Bademeister) delegiert werden.
- 1.2 Die Aufsichtspflicht bemisst sich nach Alter, Reifegrad, Wissensstand, Fertigkeiten und individuellen Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler sowie nach dem konkreten Gefahrenpotenzial.
- 1.3 Lehrpersonen, welche im Auftrag der Schule Wassersport unterrichten oder Badeanlässe durchführen, haben alles Zumutbare vorzukehren, um Gefahren für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler abzuwenden. Bei Vorliegen einer klaren Gefährdung ist auf Wasseraktivitäten zu verzichten.
- 1.4 Wasseraktivitäten in stark fließenden Gewässern stellen ein hohes Risiko dar und sind deshalb verboten.
- 1.5 Unbeaufsichtigte stehende oder fließende Gewässer stellen ein hohes Risiko dar. Diesem Risiko ist bei Kindern der Kindergarten- und Primarunterstufe in besonderem Mass Rechnung zu tragen.
- 1.6 Aktivitäten wie Bootsfahrten, River Rafting und dgl. bedürfen einer fachkundigen Vorbereitung. Sie dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Tragen von Schwimmwesten) und unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Im Zweifelsfall ist vor Durchführung eines Anlasses Rücksprache mit dem Schulamt zu nehmen.
- 1.7 Abhängig davon, wo der Badeanlass durchgeführt wird, ist folgende Mindestausbildung erforderlich:

Nr.	Ort der Aktivität	Mindestausbildung	Wiederholungskurs
1.7.1	Beaufsichtigtes Schwimm-/Hallenbad, See- oder Flussbad und Hallenbad Resch Schaan) (mit oder ohne Eintrittsgebühr)	– Brevet I oder – Brevet Basis Pool	Kein WK notwendig

1.7.2	Unbeaufsichtigtes Schwimm-/Hallenbad (z.B. Grossabündt Gamprin)	– Brevet Plus Pool und – BLS/AED-Ausweis	WK notwendig (alle 4 Jahre)
1.7.3	Unbeaufsichtigter See	– Brevet I oder Brevet Basis Pool und – BLS/AED-Ausweis und – Modul See	
1.7.4	Unbeaufsichtigter Fluss	– Brevet Plus Pool und – BLS/AED-Ausweis und – Modul Fluss	

Näheres zur Mindestausbildung siehe Ziff. 2.3.

- 1.8 Bei den Aktivitäten 1.7.2 bis 1.7.4 ist in der Regel eine zusätzliche Begleitperson erforderlich. Bei übersichtlichen Kleinschwimmbädern (z.B. Hallenbad Resch Schaan) können Ausnahmen gemacht werden. Mindestens eine für die Aufsicht verantwortliche Person muss über die Mindestausbildung verfügen.
- 1.9 Schülerinnen und Schüler verlassen in der Regel das Bad nach dem Unterricht in Verantwortung der jeweiligen Lehrperson.

Verlängerte Aufenthalte im Bad sind dann möglich, wenn der Schwimmunterricht/Badbesuch auf eine Randlektion fällt. In diesem Fall verlassen die Schülerinnen und Schüler mit der Schwimmlehrperson bzw. mit der Lehrperson den kostenpflichtigen Bereich des Schwimmbadareals und betreten diesen wieder über den regulären Eintrittsbereich an der Kassa unter Bezahlung des Eintritts. Für einen verlängerten Aufenthalt im Bad benötigt es die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Lehrperson von der Aufsicht und Obhut entlastet. Die Aufsicht erfolgt von da an durch das Badepersonal.

2. Bestimmungen zum Schwimmunterricht

2.1 Der Schwimmunterricht erfolgt gemäss dem Lehrplan. Präzisierend dazu gilt:

- 2.1.1 Vorzugsweise gegen Ende der dritten Klasse, spätestens aber bis Ende der vierten Klasse der Primarschule ist ein Wasser-Sicherheitstest (WSC-Test) durchzuführen. Schülerinnen und Schülern, die den Test bestanden haben, wird ein WSC-Ausweis ausgestellt. Schülerinnen und Schülern, die den Test nicht bestanden haben oder die später eingetreten sind, ist Gelegenheit zu geben, den Test zu wiederholen oder nachzuholen.
- 2.1.2 Der Schwimmunterricht umfasst je nach Schulstufe und örtlichen Gegebenheiten mindestens eine halbe bis eine ganze Wochenlektion.

2.2 Hinsichtlich der Gruppengrösse gilt Art. 6 der Schulorganisationsverordnung. Präzisierend dazu gilt:

- 2.2.1 Im Kindergarten und in der Primarschule kann das Schulamt einer Klasse oder Schwimmgruppe eine zusätzliche Begleitperson zuteilen.
- 2.2.2 Auf der Sekundarstufe I kann das Schulamt Klassen erforderlichenfalls eine zusätzliche Schwimmlehrperson zuteilen. Eine derartige Zuteilung erfolgt in der Regel, wenn der Klassenbestand mehr als 16 Schülerinnen und Schüler umfasst.

2.3 Hinsichtlich der Ausbildungserfordernisse der Lehrpersonen gilt Art. 10 der Lehrerdienstverordnung (LGBl. 2004, Nr. 92, in der aktuellen Fassung). Präzisierend dazu gilt:

- 2.3.1 Für Schwimmlehrpersonen der Kindergartenstufe ist die Ausbildung „aqua-kids – Kinderschwimmen“, für Schwimmlehrpersonen der Primarstufe „aqua-prim – Schwimmen in der Primarschule“ erforderlich.
- 2.3.2 Wird der Schwimmunterricht in einem beaufsichtigten Schwimm- bzw. Hallenbad¹ durchgeführt, so ist zusätzlich zumindest erforderlich
- ein Brevet I (Vorgängerbrevet von Basis Pool) oder
 - ein Brevet Basis Pool
- 2.3.3 Wird der Schwimmunterricht in einem unbeaufsichtigten Schwimm- bzw. Hallenbad² durchgeführt, so ist zusätzlich zumindest erforderlich
- ein gültiges Brevet Plus Pool und
 - ein gültiger Ausweis in „Basic Life Support“ und „Automated External Defibrillator“ (abgekürzt BLS/AED-Ausweis)
- 2.3.4 Wird der Schwimmunterricht in freien, unbeaufsichtigten Gewässern³ durchgeführt, so ist zusätzlich zumindest erforderlich
- ein gültiges Brevet Basis Pool (See), Plus Pool (Fluss)
 - ein BLS/AED-Ausweis sowie
 - das Modul See und/oder Fluss
- 2.3.5 Die unter Ziff. 2.3.1 bis 2.3.4. angeführten Ausbildungen sind bei folgenden Ausbildungsinstitutionen zu absolvieren:

Qualifikation	Ausbildungsinstitution
„aqua-kids – Kinderschwimmen“, „aqua-prim – Schwimmen in der Primarschule“	www.swimsports.ch
Brevet Basis Pool, Brevet Plus Pool, Modul See und Fluss	www.slrg.ch
BLS/AED-Ausweis	www.samariter.li

¹ Ein Bad gilt als beaufsichtigt, wenn ein Bademeister vor Ort für das Rettungsdispositiv zuständig ist.

² Ein Bad gilt als unbeaufsichtigt, wenn kein Bademeister vor Ort für ein Rettungsdispositiv zuständig ist.

³ Ein Gewässer gilt als frei und unbeaufsichtigt, wenn keine Aufsicht vor Ort für ein Rettungsdispositiv zuständig ist.

- 2.3.6 Die unter Ziff. 2.3.3 und 2.3.4 angeführten Brevets müssen **spätestens alle vier Jahre** in entsprechenden Weiterbildungskursen aufgefrischt werden.
- 2.3.7 Das Schulamt kann andere als die angeführten Schwimm- und Rettungsausbildungen auf Gesuch hin als gleichwertig anerkennen.

2.4 Rückerstattung von Weiterbildungskosten

Hinsichtlich der Rückerstattung von Weiterbildungskosten gilt Art. 16 ff. der Lehrerdienstverordnung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt jene vom Januar 2019. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Rachel Guerra, Amtsleiterin

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.

Anhang

AUS- UND WEITERBILDUNGSANFORDERUNGEN FÜR LEHRPERSONEN IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



AUS- UND WEITERBILDUNGSANFORDERUNGEN FÜR LEHRPERSONEN IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

GEMÄSS RICHTLINIEN FÜR WASSERSPORT UND BADEANLÄSSE (VERSION: 01.01.2019)

Wassersport und Badeanlagen; Brevet Basis Pool und Brevet Plus Pool

Code	Kurs	Dauer	Gültigkeit	Eintrittsbedingungen	Prüfungsanforderungen
A	Grundkurs	7 h, inkl. Prüfung	unbegrenzt	- sich sicher im Wasser bewegen können.	100m Schwimmen in Brustlage (Zeit: < 3min)
B	Wiederholungskurs (WK)	2 ¼ h	unbegrenzt	- Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool, oder Pool Safety oder Brevet 1	kleiner Rettungsparcours ⁽¹⁾ ohne Zeitlimite
C	Grundkurs	7 ¼ h, inkl. Prüfung	4 Jahre	- Brevet Basis Pool oder Brevet 1 - 200m in Brustlage (Zeit: < 5min) - gültiger BLS-AED-Grundkurs (siehe Zusatzausbildungen). Dieser kann auch gleichzeitig oder bis max 30 Tage nach dem Brevet Plus Pool-Kurs absolviert werden.	- Figurant aus 2.5m bergen, erste Hilfe an Land und - Rettungsparcours ⁽²⁾ absolvieren (Zeit: 2.00min)
D	Wiederholungskurs (WK)	2 ¼ h	4 Jahre	- Brevet Plus Pool	- Rettungsparcours ⁽²⁾ absolvieren (Zeit: 2min 30sek.) und - Objekt antauchen: 5 Ringe aus einer Wassertiefe von min. 1.8m hochholen (Fläche: 5x3m)

* (1): kleiner Rettungsparcours: 25m schwimmen in Brustlage, abtauchen, Figurant bergen, 10m abschleppen

* (2): Rettungsparcours: Startsprung, 45m schwimmen in Brustlage, 5m tauchen, Figurant hochholen (Mindesttiefe: 1.8m), 25m abschleppen
Zeitlimite: Grundkurs 2min, WK: 2min 30sek

Zusatzausbildungen BLS-AED (Basic Life Support-Automated External Defibrillator)

Code	Kurs	Dauer	Gültigkeit	Eintrittsbedingungen	Prüfungsanforderungen
E	Grundkurs	4h	4 Jahre	- keine	Lernerfolgskontrollen während des Kurses
F	Wiederholungskurs (WK)	3h	4 Jahre	- bestandener und noch gültiger BLS-AED-Grundkurs oder BLS-AED-WK	Lernerfolgskontrollen während des Kurses

Kursanbieter:

Weiterbildung für Lehrpersonen in Liechtenstein: www.wfl.li
Samariternverband Liechtenstein: www.samariter.li
Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG: www.slrg.ch

Die Module „See“ und „Fluss“ werden im Fürstentum Liechtenstein nicht angeboten. Informationen dazu sind ebenfalls der Homepage der SLRG (www.slrg.ch) zu entnehmen.